

11.06.2021

Die Stadt Mannheim erlässt als zuständiges Gesundheitsamt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), §§ 3, 22 Absatz 1 und 2 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), § 1 Absatz 6a und 6b der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG (IfSGZustV), §§ 35 Satz 2, 49 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen für das Gebiet der Stadt Mannheim nachstehende

## **Allgemeinverfügung**

1. Die Allgemeinverfügung vom 21.05.2021 zur Maskenpflicht und zum Alkoholverbot wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am 12.06.2021 in Kraft.

### **Begründung:**

Die vorgenannte Allgemeinverfügung wird gemäß § 49 Absatz 1 LVwVfG mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Das Gesundheitsamt ist für den Widerruf gemäß § 1 Absatz 6b S. 3 i.V.m. Absatz 6a IfSG zuständig.

Nach § 28 Absatz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen nach § 28a Absatz 1 IfSG soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Entscheidungen über Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 sind nach § 28a Absatz 1 i.V.m. § 28 Absatz 1 IfSG insbesondere an dem Schutz von Leben und Gesundheit und der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems auszurichten. Die Schutzmaßnahmen sollen gemäß § 28a Abs. 3 IfSG unter Berücksichtigung des jeweiligen Infektionsgeschehens regional bezogen auf die Ebene der Landkreise, Bezirke oder kreisfreien Städte an den Schwellenwerten ausgerichtet werden, soweit Infektionsgeschehen innerhalb eines Landes nicht regional übergreifend oder gleichgelagert sind. Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen. Bei Überschreitung eines Schwellenwertes von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen sind breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Unterhalb dieses Schwellenwertes kommen insbesondere Schutzmaßnahmen in Betracht, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen.

In den letzten Wochen hat sich das Infektionsgeschehen in Mannheim sehr erfreulich entwickelt. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus ist im Stadtkreis Mannheim stark gesunken. Während die vom RKI veröffentlichte 7-Tages-Inzidenz bei Erlass der Allgemeinverfügung am 21.05.2021 noch 93,4 betrug, lag sie am 10.06.2021 bei 18,3.

Auch eine Überlastung des regionalen Gesundheitssystems ist derzeit nicht mehr zu befürchten. Bei Erlass der Allgemeinverfügung am 21.05.2021 wurden in Mannheim 31 COVID-19-Patienten intensivmedizinisch behandelt, 29 COVID-19-Patienten befanden sich auf einer Isolierstation. Am 10.06.2021 wurden nur noch 13 COVID-19-Patienten auf einer Intensivstation und 15 COVID-19-Patienten auf einer Isolierstation behandelt.

Bedingt durch den starken Rückgang der Fallzahlen ist aktuell auch die Kontaktpersonennachverfolgung von Seiten des Gesundheitsamtes wieder nahezu lückenlos möglich.

Vor diesem Hintergrund ist eine Aufrechterhaltung der in der Allgemeinverfügung vom 21.05.2021 angeordneten Schutzmaßnahmen zum jetzigen Zeitpunkt weder erforderlich noch verhältnismäßig.

Bezüglich der Maskenpflicht sind derzeit die Regelungen in § 3 CoronaVO ausreichend. Diese sehen bereits eine Maskenpflicht in Bereichen und Situationen, in denen eine besonders hohe Infektionsgefahr besteht, vor. Die weitergehenden Anordnungen einer Maskenpflicht in Ziffer 1 der Allgemeinverfügung vom 21.05 2021 sind bei dem aktuellen Infektionsgeschehen nicht notwendig.

Das in Ziffer 2 der Allgemeinverfügung vom 21.05 2021 für viele innerstädtische Plätze und Straßen angeordnete, zeitlich unbegrenzte Verbot von Alkoholverkauf und -konsum ist in dieser Form ebenfalls nicht mehr erforderlich und unverhältnismäßig. Durch die verlängerten Öffnungszeiten für die Gastronomie ist ein Ausweichen der Trink- und Feierwilligen in den öffentlichen Raum nicht mehr in dem bisherigen Umfang zu befürchten.

Die Allgemeinverfügung war daher aufzuheben.

#### **Sofortige Vollziehbarkeit:**

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Absatz 3 i.V.m. § 16 Absatz 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung.

#### **Bekanntmachungshinweis:**

Die Allgemeinverfügung gilt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Satzung der Stadt Mannheim über öffentliche Bekanntmachungen am Tag der Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Mannheim als bekannt gemacht. Sie gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Der Text der Allgemeinverfügung mit Begründung kann im Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, zu den üblichen Öffnungszeiten sowie auf der Homepage der Stadt Mannheim eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Mannheim, Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt, R 1, 12, 68161 Mannheim, einzulegen.

**Hinweis:**

Aufgrund der sofortigen Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung kommt einem Widerspruch keine aufschiebende Wirkung zu. Das Verwaltungsgericht Karlsruhe kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO auf Antrag die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen.

Mannheim, den 11.06.2021

Dr. Peter Schäfer

Leiter Fachbereich Jugendamt und Gesundheitsamt